

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 297. 2. Weltliches Recht S. 297. 3. Kirchliches Recht S. 300.

Gerhard Köbler, Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 7) Köln-Wien 1971, Böhlau Verlag, 263 S., DM 42. — Der Lehrer des Vf., Karl Kroeschell, hatte in seinem Aufsatz Recht und Rechtsbegriff im 12. Jh., in: Probleme des 12. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen 12, 1968) S. 314 Anm. 48 die hier besprochene Untersuchung angekündigt. Ausgehend von der bis heute in der Forschung vorherrschenden Ansicht F. Kerns, das germanisch-mittelalterliche Recht sei alt und gut und könne nicht gemacht werden, da nicht der Staat, sondern Gott sein Ursprung sei, untersucht Köbler den Inhalt der Begriffe *ius*, *lex*, *mos* und *consuetudo* in kirchlichen und weltlichen Rechtsquellen, Urkunden und literarischen Zeugnissen aus dem 6. bis 11. Jh. Dazu zieht der Vf. die nicht sehr zahlreichen volkssprachlichen Quellen heran, um die entsprechenden Begriffe (*reht*, *ewa*, *sito*) zu klären. Durch einen Vergleich seines Befundes mit dem Inhalt der Begriffe, die in frühmittelalterlichen Schriften aus der Spätantike (spätromischen Rechtskodifikationen, Urkunden, Cassiodors Varien, Dionysiana, Bibel und Augustins Gottesstaat) übernommen sind, kann er nachweisen, daß „sich die frühma.-lateinische Terminologie aufs engste an die spätantik-christliche angeschlossen erweist, der gegenüber eine ziemlich schlichte vordrlich-germanische von Anfang an zum Unterliegen verurteilt war“ (S. 221). Die durchaus vorhandenen Unterschiede in der Terminologie zwischen Spätantike und frühem MA sind nach Ansicht des Vf. aus der Abnahme der Schriftlichkeit, der Veränderung der Rechtstechnik, nicht aber durch Aufkommen einer neuen Rechtsidee zu erklären. Keinesfalls dürften Barbarossas Arengen oder Eikes von Regow Sachsenspiegel als Belege für die „germanischen“ Rechtsvorstellungen herangezogen werden; diese Zeugnisse seien schon „völlig durchdrungen“ von Auffassungen des römischen Rechts (S. 232). Dieses Ergebnis belegt der Vf. in einem nicht weniger als 15 Seiten umfassenden Anhang mit langen Zahlenreihen, die auf Quellenstellen verweisen und die bereits in den Anmerkungen zum Text den Leser beeindrucken. Aber gerade für die mit Zahlen gefüllten Seiten des Anhangs stellt man sich die Frage, wem diese positivistische Übergenauigkeit dienen soll. Als Zusammenstellung der Belege sind die Angaben zu unpräzise, weil sie nur aus Seitenzahlen bestehen und keine Kapitel-, Abschnitt- oder Zeilenzählung berücksichtigen; für eigene Forschungen können die Stellen nur mit Vorsicht herangezogen werden, da dem Verzeichnis — wie Stichproben ergaben — weder Vollständigkeit noch Verlässlichkeit nachgerühmt werden können. Mehr an den Kern der Arbeit rührt der Zweifel an einer richtigen Verwertung der Belege, den man bekommt, wenn man sieht, daß Exzerpte aus dem Dekret Burchards von Worms († 1025), die aus dem 6. Jh. stammen, ohne weiteres als Belege für die Bedeutung eines Begriffs im 11. Jh. herangezogen werden (so geschehen S. 60 Anm. 252). Diese Einwände könnten zu Differenzierungen zwingen, doch dürften sie das Ergebnis der vorliegenden Untersuchung kaum erschüttern.

W. H.

Jaromír K i n c l, Merovejské testamenty (mit franz. Zusammenfassung: Les testaments de l'époque mérovingienne), Právněhistorické studie 16 (1971) S. 33—69. — Nur kurz sei hier auf diese rechtshistorische Untersuchung hingewiesen, die insbesondere das Eindringen der letztwilligen Verfügung in ein Milieu verfolgt, das diesem Rechtsgeschäft ursprünglich völlig fremd gegenüber-